

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 28.03.2019

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: Sch-Urh 19/16

In dem Verfahren

(...), Inhaberin des Wirtshauses & Cafés „(...)“, (...)

- Antragstellerin -

gegen

(...), (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Vergütungsforderungen der Antragsgegnerin gemäß der Rechnung vom (...) sind unangemessen, soweit die beantragte Lizenz für die Vervielfältigung von pauschal 100 Werken auf CD nach dem Tarif VR-Ö I. 2.a) dreifach berechnet wurde.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu 90%, die Antragsgegnerin zu 10%. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin macht die Unangemessenheit der auf Grundlage des Tarifs M-V für „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter“ von der Antragsgegnerin berechneten Vergütungsforderungen für drei Veranstaltungen zur Ausrichtung von „Kohlfahrten“ am (...), (...) und (...) im Wirtshaus & Cafe „(...)“ geltend.

Bei den sog. Kohlfahrtwanderungen ist das Ziel die Einnahme in einem Gastronomiebetrieb zum Verzehr eines Grünkohlgerichtes und von Getränken. In einigen Betrieben wird im Anschluss Tanzmusik geboten.

Die Antragstellerin betreibt das Wirtshaus&Cafe „(...)“, (...).

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund

von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften wahr. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung ist der Antragsgegnerin das Inkasso für die von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) vertretenen Leistungsschutzrechte aus § 78 UrhG für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern übertragen worden. Die GVL erhebt für die elektro-akustische öffentliche Wiedergabe von Tonträgern einen Zuschlag i.H.v. 20% auf den jeweiligen Vergütungssatz der Antragsgegnerin (Tarif veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 24. Dezember 2008).

Verfahrensgegenständlich sind drei Veranstaltungen zur Ausrichtung von „Kohlfahrten“ am (...), (...) und (...) im Wirtshaus & Cafe „(...)“. In einem Saal von 100 qm wurde an den genannten drei Tagen von 18.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr (unterschiedliche Zeitangaben im Programm – Anlage (...) und in der Anmeldung – Anlage (...)) bis 1.00 Uhr zum Pauschalpreis von je EUR (...) ein Menü, Getränke sowie Tanzmusik geboten. Zum Preis von EUR (...) waren Getränke exklusive (vgl. Antragsschriftsatz vom (...) und Programm der Antragstellerin). Laut Programm der Antragsgegnerin wurde für „die Ausrichtung von gelungenen Kohlfahrten mit bestem Kohlessen und stimmungsvoller Tanz- und Partymusik“ geworben. „DJ (...) sorgen für gute Unterhaltung“.

Am (...) meldete die Antragstellerin die Veranstaltungen unter Angabe der Termine, der Saalgröße und der zeitlichen Dauer an und beantragte eine Lizenz für die Vervielfältigung von pauschal 100 Titeln nach dem Tarif VR-Ö.

Pro Veranstaltung hat die Antragsgegnerin von der Antragstellerin mit Rechnung vom (...) (vgl. Anlage (...)) nach den unter Ziffer II. 1. und 2. geregelten Vergütungssätzen des Tarifs M-V für „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter“ in der Fassung vom 01.01.2016 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20.01.2016) unter Zugrundelegung der Raumgröße von 100 qm und einem Eintrittsgeld in Höhe von EUR (...) eine Vergütung in Höhe von EUR (...) zuzüglich eines Zuschlags für das GVL-Wiedergaberecht i.H.v. 20% gefordert.

Bei dem Betrag von EUR (...) handelt es sich um den von der Antragsgegnerin als Eintrittsgeld berechneten Musikanteil in Höhe von 1/3 des Arrangement-Preises.

Daneben hat die Antragsgegnerin für jede Veranstaltung eine Vergütung nach dem Tarif VR-Ö I. 2a in Höhe von EUR 13,00 für die Vervielfältigung von pauschal 100 Werken erhoben.

Einen Antrag auf Anwendung der Angemessenheitsregelung hat die Antragstellerin trotz mehrfacher Aufforderung der Antragsgegnerin nicht gestellt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die von der Antragsgegnerin verlangte Vergütung nicht angemessen ist. Sie ist der Auffassung, dass nach dem Tarif M-V II 1. eine Vergütung in Höhe von EUR (...) pro Veranstaltung zu berechnen ist. Die Teilnehmer der Tanzveranstaltung würden für die Musik keinen Eintritt zahlen. Es sei nicht legitim als sog. Arrangementpreis den Pauschalpreis zugrunde zu legen, der sich am Preis des Essens und der Getränke orientiere. Der Getränke- und Speisenverkauf sei originäre Tätigkeit des gastronomischen Betriebs und habe nichts mit Urheberrechten von Künstlern zu tun.

Mit Schriftsatz vom (...) leitete die Antragstellerin das vorliegende Verfahren bei der Schiedsstelle ein.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß festzustellen, dass

die Vergütungsforderungen der Antragsgegnerin gemäß der Rechnung vom 29.02.2016 unangemessen sind.

Die Antragsgegnerin beantragt festzustellen, dass

1. die Vergütungen für die Wiedergabe von Unterhaltungsmusik mit Tonträgern gemäß der Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) angemessen sind und dass die diesen Vergütungen zugrunde gelegten Tarife der Antragsgegnerin M-V II1 sowie VR-Ö I 2 a anwendbar sind;
2. die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat;
3. der Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen ist.

Die Antragsgegnerin führt aus, die geforderte Vergütung sei angemessen.

Die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen seien auch als Tanzveranstaltung beworben worden. Die mit dem zusätzlichen Angebot von Tanz verbundenen geldwerten Vorteile müssten

bei der Berechnung der Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen berücksichtigt werden. Die Antragsgegnerin habe daher 1/3 des Pauschalpreises als Eintrittsgeld berücksichtigt. Diese mit der Musikknutzung im direkten Zusammenhang stehenden geldwerten Vorteile stünden in einem angemessenen Verhältnis zu den weiteren Erträgen des Veranstalters.

Die Heranziehung des höchsten pauschalen Arrangement-Preises als Eintrittsgeld sei damit begründet, dass eine möglichst große Anzahl von Sachverhalten gleich zu regeln sei. Andernfalls entstünde ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Antragsgegnerin zu Lasten der Urheber. Eine Preisüberwachung müsste bei jeder Veranstaltung vorgenommen werden, um zu ermitteln, welche pauschalen Arrangement Preise tatsächlich erhoben werden.

Die Heranziehung des Pauschalpreises als Eintrittsgeld in Höhe von 1/3 sei angemessen, da die Veranstalter regelmäßig nicht verlässlich angäben, welcher Anteil des gesamten Arrangement-Preises für die Verköstigung der Gäste anzusetzen ist. Im Übrigen werde auch nicht jeder Gast tatsächlich Speisen und Getränke in Höhe des vom Veranstalter kalkulierten Wertes verzehren. Dieser Umstand dürfe nicht zu Lasten der Urheber gehen.

Im Übrigen sei die Antragstellerin mit E-Mail vom (...) gebeten worden, eine nachvollziehbare Kalkulation bzgl. der einzelnen Teilkosten des pauschalen Arrangement-Preises vorzulegen. Eine Antwort habe die Antragsgegnerin nicht erhalten.

Auch sei die Antragstellerin auf Ziffer V. des Tarifs M-V (Angemessenheitsregelung) und die Möglichkeit hingewiesen worden, nachzuweisen, dass die Bruttoeinnahmen im groben Missverhältnis zu dem berechneten Pauschalvergütungssatz stehen. Die Antragstellerin habe jedoch keine Bruttoeinnahmen gemeldet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist überwiegend unbegründet.

- a) Die Anwendbarkeit des Tarifs M-V „für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe“ (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2, Nr. 4 UrhG) auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist unstrittig.

Die gemäß der Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) geforderten Vergütungen für die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgern nach dem Tarif M-V II 1 und 2 sind angemessen, soweit bei der Berechnungsgrundlage nur die durch die Musiknutzung erzielten geldwerten Vorteile zugrunde gelegt werden.

Die Umsatzsteuer und kostendeckende Einnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Musiknutzung stehen (z.B. Buffetkosten), sind nicht Teil der Berechnungsgrundlage.

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG (vormals § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) sollen Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung in der Regel die geldwerten Vorteile der Nutzer sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Der Urheber soll angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werks beteiligt werden (BGH GRUR 2001, 1139,1142 – Gesamtvertrag privater Rundfunk; OLG München ZUM-RD 2003, 464, 472; zu § 12 UrhWG: Freudenberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl. 2014, § 12 UrhWG Rn. 10). Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen ist der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters, soweit der Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke steht. Entscheidend ist jedoch nicht der Gewinn des Verwerters, da dieser von zahlreichen, nicht mit dem Werk zusammenhängenden Faktoren abhängt, und dem Urheber nicht das wirtschaftliche Risiko

des Verwerters auferlegt werden darf. Abzustellen ist vielmehr auf den Umsatz, den der Verwerter aus dem Werk erzielt (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 7; Reinbothe in: Schricker, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 13 UrhWG Rdnr. 7; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 13 UrhWG Rdnr. 7).

Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke nicht so weit gehen darf, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29. Januar 2004, GRUR 2004, 669, 671 - Mehrkanaldienste).

Eine Mindestvergütung ist aber stets erforderlich, auch wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung überhaupt keine geldwerten Vorteile erzielt werden, da der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte nicht an dem wirtschaftlichen Risiko des Verwerters beteiligt werden darf, weil er hierauf keinen Einfluss nehmen kann. Schließlich sind die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen (BGH GRUR 2012, 715 (716) – Bochumer Weihnachtsmarkt; vgl. Freudenberg in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 39 VGG, Rdn. 11). Es gibt keine Verpflichtung des Urhebers, sein Werk vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Soweit bestimmte Sachverhalte Einfluss auf den Umfang der Nutzung sowie die geldwerten Vorteile haben, ist dies bei der Vergütungshöhe zu berücksichtigen (so die Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 20b UrhG, BT-Drs. 16/1828, S. 23 oben).

Diesen Erfordernissen wird der verfahrensgegenständliche Tarif M-V mit der unter Abschnitt II. Ziffer 1 in Abhängigkeit von der Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes geregelten Pauschalvergütung grundsätzlich gerecht.

Um den wirtschaftlichen Nutzen der Musikdarbietung angemessen zu erfassen, kann die Größe des Veranstaltungsraums vergütungsbestimmend berücksichtigt werden. Je größer der „bespielte“ Raum ist, umso intensiver kann die Nutzung von Urheberrechten sein, da mehr Raum für Zuhörer, zum Tanzen bzw. gemütlichen Verweilen geschaffen wird. Die Veranstalter haben es selbst in der Hand, die Raumgröße entweder durch geeignete Wahl des Veranstaltungsorts zu bestimmen oder den Veranstaltungsraum durch geeignete Absperrvorrichtungen zu verkleinern und damit die genutzte Fläche zu verringern. Folglich ist eine Vergütung, die sich nach der Raumgröße verbunden mit dem Eintrittspreis oder sonstigen Entgelt richtet, nicht unangemessen. Es besteht ein äquivalentes Verhältnis zwischen der

Raumgröße und dem zu entrichtenden Entgelt einerseits und dem durch die Musiknutzung erzielten geldwerten Vorteil andererseits.

Soweit sich die Antragstellerin dagegen wendet, dass die Antragsgegnerin den für die Veranstaltung berechneten Pauschalpreis in Höhe von EUR (...) als Eintrittsgeld bzw. Arrangement-Preis wertet und im Sinne von Ziffer II 1. des Tarifs M-V ein Drittel davon als Eintrittsgeld der Vergütungsberechnung zugrunde legt, ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden.

Die Antragstellerin erhob für die jeweilige Veranstaltung einen Pauschalpreis in Höhe von EUR (...) (inklusive Getränke) bzw. EUR (...) (exklusive Getränke), die mit Kohlessen und stimmungsvoller Tanz- und Partymusik beworben wurde. Daraus ist zu schließen, dass die Musikaufführung bei den Veranstaltungen keine untergeordnete Rolle spielte und der Pauschalpreis von den Gästen (jedenfalls aus deren Sicht) zum Teil auch dafür bezahlt wurde. Es handelt sich damit um ein „Eintrittsgeld“ bzw. „sonstiges Entgelt“, in dem im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 1 ein Menü bzw. ein Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis). Danach werden diese Anteile zu 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

Die Antragstellerin hat aber nach Abschnitt II. Ziffer 1 des Tarifs M-V die Möglichkeit (auch nachträglich) ihre tatsächlichen kalkulatorischen Kosten für Speisen und Getränke darzulegen, damit diese Kosten abgezogen werden können. In diesem Zusammenhang kann die Antragstellerin auch geltend machen, dass der Schwerpunkt der Kosten bei Speisen und Getränken liegt und gegenüber der Musik nicht von gleichen Anteilen ausgegangen werden kann. Dabei kann sie beispielsweise den geringeren Pauschalpreis in Höhe von EUR (...) (exklusive Getränke) geltend zu machen, soweit er bezahlt wurde. Auch ihr Vortrag, dass sie für die Musiknutzung pro Veranstaltung einen Vergütungssatz von EUR (...) einkalkuliert hat, wäre nach Abschnitt II. Ziffer 1 des Tarifs M-V durch die Antragsgegnerin dann bei Zugrundlegung der tatsächlichen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen.

Auch im Rahmen der unter V. geregelten Angemessenheitsklausel wäre dieser Vortrag zu berücksichtigen.

Schließlich wäre es vergütungsmindernd zu berücksichtigen, wenn aufgrund schlechter Besucherzahlen die Vergütungsforderungen der Antragstellerin höher als die Einnahmen des Veranstalters sind oder zumindest zu einem unangemessen hohen Beteiligungssatz führen.

Auch dies wäre aber von der Antragstellerin im Rahmen der unter Ziffer V. geregelten Angemessenheitsregelung geltend zu machen.

Weist der Veranstalter nach, dass der geldwerte Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG aus der Veranstaltung in grobem Missverhältnis zu der Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II. steht, wird nach der Angemessenheitsregelung in Abschnitt V. Buchstabe B des Tarifs M-V auf schriftlichen Antrag als Vergütung 10% der Eintrittsgelder und oder sonstigen Entgelte berechnet, wobei keinerlei Nachlass gewährt wird und die Vergütung die Mindestvergütungssätze unter Abschnitt II. Ziffer 1. nicht unterschreiten kann.

Ein „grobes Missverhältnis“ ist nach Abschnitt V. Buchstabe B. dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10% der Bruttoumsätze übersteigt.

Fraglich ist, ob bei dieser Vergütungshöhe (mindestens 10% der Eintrittsgelder und oder sonstigen Entgelte) der Zweck einer Härtefallnachlassregelung erfüllt wird, zumal ein grobes Missverhältnis bereits bei über 10% angenommen wird.

Jedenfalls sind aber - anders als in Abschnitt V. Buchstabe B des Tarifs M-V niedergelegt - auch im Rahmen der Prüfung, ob ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II. und den aus der Veranstaltung erzielten geldwerten Vorteilen besteht, nicht die Bruttoeinnahmen, sondern nur die Nettoeinnahmen des Veranstalters als geldwerter Vorteil i.S.v. § 39 Abs. 1 S. 1 VGG anzusetzen. Maßgeblich sind also nur die Umsätze aus dem Eintrittsgeld netto, d.h. exklusive Umsatzsteuer (vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2016 im Verfahren Sch-Urh 09/15, S. 66f., veröffentlicht unter [https://www.dpma.de/dpma/wir ueber uns/weitere aufgaben/verwertungsges urheberrecht/schiedsstelle vgg/entscheidungen/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html)).

Wie die Umsatzsteuer ist – wie von der Antragstellerin vorgetragen - ein Buffetpreis kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt insoweit an der für § 39 Abs. 1 S. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke der Antragsgegnerin. Entsprechend ist unter Abschnitt II. Ziffer 1 geregelt, dass ein inkludierter Buffetpreis mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht wird. Die tatsächlich kalkulatorischen Kosten für Speisen und Getränke sind folglich auch im Rahmen der Angemessenheitsregelung nach Abschnitt V. Buchstabe B des Tarifs M-V von den Nettoeinnahmen bzw. vom Eintrittsgeld abzuziehen.

- b) Auch die Anwendung des Tarifs VR-ÖR I 2 „für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind“ (vgl. § 15 I Nr. 1 UrhG) für die Vervielfältigung von pauschal 100 Werken durch die Antragstellerin ist unstreitig.

Mit Anmeldung der 3 Veranstaltungen am (...) beantragte die Antragstellerin eine Lizenz für die Aufnahme von pauschal 100 Werken/Titel auf CD.

Für diese einmalige Vervielfältigung wird aber auch nur einmal eine Vergütung in Höhe von EUR 13,00 fällig.

Die Antragsgegnerin hat die Vergütung für die Vervielfältigung der Titel auf CD jedoch dreimal für jede Veranstaltung berechnet.

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die Antragstellerin die Lizenz beantragt hat, um pauschal 100 Werke auf CD zu brennen, um diese wiederum auf sämtlichen Veranstaltungen wiederzugeben. Mit der tariflichen Vergütung in Höhe von EUR 13,00 sind die Vervielfältigungsstücke im Sinne von II. Satz 1 des Tarifs ordnungsgemäß lizenziert.

Zwar ist unter I. 2 a) des Tarifs geregelt, dass die Vergütung für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden, EUR 13,00 je angefangene 100 Titel **je Veranstaltung** beträgt. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb ein Tarif für Vervielfältigung von Werken neben der Anzahl der Vervielfältigungen als weiteren Anknüpfungspunkt die Anzahl der Veranstaltungen wählt. Diese Regelung scheint darüber hinaus II. Satz 1 des Tarifs, wonach Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden können, zu widersprechen. Für die öffentliche Wiedergabe wird dann je Veranstaltung eine Vergütung fällig. Es besteht damit aber kein Rechtsgrund und kein Bedürfnis, für die einmalige Vervielfältigung je Veranstaltung zu bezahlen.

Die in Rechnung gestellte Vergütung ist daher jedenfalls um EUR 26,00 auf insgesamt EUR (...) (inkl. USt) zu reduzieren.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu 90%, die Antragsgegnerin zu 10%. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenden notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin (EUR (...)) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)